

# Ergänzende Informationen (I) zum Preisblatt Netznutzung Strom

Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

## 1. Zusammensetzung der Entgelte

1.1. Die in den nachfolgenden Preisblättern aufgeführten Netznutzungsentgelte beinhalten die folgenden Leistungen:

### Netzinfrastruktur:

Die Netzinfrastruktur umfasst Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb der Leitungen, Schaltanlagen und Transformatoren einschließlich der Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur des vorgelagerten Netzbetreibers.

### Systemdienstleistungen:

Die Systemdienstleistungen dienen der Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs. Hierzu gehören u.a. Frequenzhaltung, Spannungshaltung und Betriebsführung.

### Übertragungsverluste im Netz:

Bei der Übertragung elektrischer Energie entstehen Verluste, die entsprechend durch Mehreinspeisung ausgeglichen werden müssen.

1.2. Für die folgenden Leistungen werden zusätzliche Entgelte erhoben:

### Messvorgang und Messstellenbetrieb:

Die Entgelte für Ablesung, Messvorgang, Datenaufbereitung und -transfer sowie den Betrieb der Messstelleneinrichtung hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der jeweiligen Mess- und Steuereinrichtung ab.

### Abrechnung:

Die Entgelte für Abrechnungsleistungen hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der jeweiligen Mess- und Steuereinrichtung ab.

### Sonderformen der Netznutzung:

Für Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV werden gesonderte Entgelte erhoben.

### Ersatzversorgung mit Energie:

Im Falle eines Energiebezugs ohne Zuordnung zu einer Stromlieferung erfolgt die Versorgung übergangsweise gemäß § 38 EnWG durch den jeweiligen Grundversorger. Die Ersatzbelieferung wird vom Grundversorger gesondert berechnet und dem Ersatzversorgungs-Kunden in Rechnung gestellt.

### Zusatzstromlieferung, ungewollte Mehreinspeisung:

Bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung nach Maßgabe des § 12 StromNZV wird der Verbrauch prognostiziert. Abweichungen zwischen tatsächlichem und prognostiziertem Verbrauch wird der Netzbetreiber dem Lieferanten als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung abrechnen, sofern der Netzbetreiber hierzu in der Lage ist.

1.3. Zusätzlich werden folgende Abgaben und Steuern fällig:

### Konzessionsabgabe:

Die vom Netzbetreiber an die Kommune/Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe richtet sich nach der derzeit gültigen Konzessionsabgabenverordnung und dem zwischen dem Netzbetreiber und den genannten Kommunen/Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

### Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19 %) auf die Gesamtsumme aller Netznutzungsentgelt-Komponenten erhoben und abgeführt.

### Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung:

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verpflichtet die örtlichen Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen den in KWK-Anlagen produzierten Strom mit festgelegten Zuschlagssätzen zu vergüten. Die gesamten im Geltungsbereich des Gesetzes gezahlten Zuschläge werden auf die aus allen Netzen abgegebene Energie umgelegt. Diese Umlage ist nach § 9 Abs. 7 des KWKG Bestandteil der Netznutzungsentgelte.

### Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV:

Die jeweilige Umlage wird unter anderem auf der Seite „www.eeg-kwk.net“ von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht und für das Jahr 2014 von Letztverbrauchern erhoben.

### Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle:

Gemäß dem Entwurf eines dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

### § 18 Abs. 1 AbschaltVO-Umlage:

In der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbschaltVO) wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird in den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Veröffentlichung dieses Preisblattes jedoch noch nicht fest.

# Ergänzende Informationen (II) zum Preisblatt Netznutzung Strom

Gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

## 2. Ermittlung des Netznutzungsentgeltes

2.1. Netzkunden mit Lastgangzähler:

### Zur Bestimmung der Netznutzungsentgelte bei einem Netzkunden mit Lastgangzähler sind folgende Daten erforderlich:

**Jahresarbeit in kWh** (Bei gleichbleibenden Abnahmeverhältnissen können als Anhaltewerte für die Jahresenergie die Werte der letzten Jahresstromabrechnung verwendet werden.)

**Maximale Leistung in kW** (Die maximale Leistung wird als 1/4-h-Messwert angegeben. Sie ist die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene mittlere Leistung.)

**Spannungs- oder Umspannungsebene** der Entnahmestelle des Netzkunden

> Hochspannungsebene 110 kV

> Umspannungsebene Hoch-/Mittelspannung 110/10 kV

> Mittelspannungsebene 10 kV

- > Umspannungsebene Mittel-/Niederspannung 10/0,4 kV
- > Niederspannungsebene 0,4 kV

Aus diesen Daten wird die Jahresbenutzungsdauer berechnet, die zur Bestimmung des Netznutzungsentgeltes erforderlich ist:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit [kWh]}}{\text{Maximale Leistung [kW]}}$$

Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden mit Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem Leistungsentgelt zusammen. Die Höhe des Leistungs- und Arbeitspreises wird dabei nach der Jahresbenutzungsdauer von bis zu 2.500 h/a und über 2.500 h/a differenziert. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation aus der maximalen Leistung mit dem Leistungsentgelt und der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt.

$$\text{Netznutzungsentgelt [€]} = \text{Maximale Leistung [kW]} * \text{Leistungspreis [€/kW]} + \text{Jahresarbeit [kWh]} * \text{Arbeitspreis [Ct/kWh]} / 100$$

## 2.2. Netzkunden ohne Lastgangzähler:

Netzkunden mit einer gemessenen Jahreshöchstlast von weniger als 100.000 kWh werden gemäß § 12 StromNZV nach einem synthetischen Lastprofil beliefert. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt seitens des Netzbetreibers eine Zuordnung zu einem synthetischen Lastprofil.

$$\text{Netznutzungsentgelt [€]} = \text{Grundpreis [€/a]} + \text{Jahresarbeit [kWh]} * \text{Arbeitspreis [Ct/kWh]} / 100$$

## 3. Nutzung von Wärmespeicheranlagen

### 3.1. Vorbemerkung

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz und transportiert Elektrizität in mittlerer und niederer Spannung, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen. Zu dem Kundenkreis zählen auch Stromkunden mit Wärmespeicheranlagen.

### 3.2. Netzzugang bei Letztverbrauchern mit Wärmespeicheranlagen

Für die Abwicklung der Stromlieferung an diese Letztverbraucher mit Wärmespeicheranlagen wird eine vereinfachte Methode angewandt, so dass eine registrierende Lastgangmessung nicht erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat für diese Verbrauchergruppe ein Lastprofil festgelegt und ermöglicht damit den diskriminierungsfreien Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

### 3.3. Lastgang, registrierende Leistungsmessung

Die Elektrizitätsentnahme bei Stromkunden mit Wärmespeicheranlagen wird durch den Netzbetreiber zu- und abgeschaltet. Der Netzbetreiber hat ein einfaches Lastprofil mit nur einem Leistungsmittelwert zu Nachtzeiten während der Heizperiode festgelegt.

### 3.4. Netznutzungsentgelte

Das Netznutzungsentgelt bei Entnahmen in der Niederspannungsebene bei Letztverbrauchern mit Wärmespeicheranlagen wird gemäß Preisblatt erhoben.

### 3.5. Entgelt für Messung

Das Entgelt für Ablesung, Messung, Datenaufbereitung und -transfer entspricht dem Entgelt für den Netzkunden ohne Lastgangzähler mit einem direkt messenden 2-Tarif-Drehstromzähler am Niederspannungsnetz mit jährlich stichtagsbezogener Ablesung.

### 3.6. Entgelt für Abrechnung

Das Entgelt für Abrechnung entspricht dem Entgelt für den Netzkunden ohne Lastgangzähler mit einem direkt messenden 2-Tarif-Drehstromzähler am Niederspannungsnetz mit jährlich stichtagsbezogener Ablesung.